

AK DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen**AK** Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.**Geschäftsstelle**
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

29.07.2021

**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO
Anlage Johanniter)**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.**Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von
Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter**Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gemäß § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 BerlinTel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Die nachstehenden Änderungen ohne weitere Paragrafenangabe beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

Geschäftsstelle AK DWBO
Außenstelle
Lützowstr. 94
10785 Berlin**1. Lineare Erhöhungen 2022**Vorstand:
Andrea U. Asch

Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 8a und 11 Ziff. 1 - 4 werden

zum 1. Januar 2022 um 2,0 % und
zum 1. Juli 2022 um weitere 1,0 %Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

erhöht.

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Grundentgelte sowie der Zulagen bzw. Zuschläge in den Anlagen 6, 7a, 7b und 8a werden mit gesondertem Rundschreiben veröffentlicht.

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE8110020500003115600
BIC BFSWDE33BER

2. § 11c Plusstunden, Überstunden und Minusstunden

§ 11c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Überstunden entstehen, wenn die individuelle monatliche Plusstundengrenze der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters (§ 11b Absatz 5) überschritten wird, sofern diese Arbeitsstunden angeordnet oder genehmigt sind. Im Falle einer Dienstvereinbarung nach § 11b Absatz 7 richtet sich die Entstehung von Überstunden nach der Dienstvereinbarung. Überstunden werden auf Basis des anteiligen Monatsentgelts nach § 17 Absatz 1 zzgl. eines Zeitzuschlages gemäß § 22 bezahlt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

3. § 33 Zusatzurlaub für Nachtarbeit

§ 33 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem sie mindestens einen Anspruch von einem Tag Zusatzurlaub erworben haben, das 50. oder 60. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Anspruch um jeweils einen zusätzlichen Urlaubstag, ohne zusätzliche Umwandlung nach Absatz 1 und abweichend von Absatz 3 Satz 1.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

4. § 40 Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis

§ 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind, insbesondere der Mindestlohn nach MiLoG und der Pflegemindestlohn, müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 9 Monaten in Textform geltend gemacht werden. Die Frist gilt ferner nicht für Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

5. Anlage 8b Mitarbeitende im Fahrdienst

- a) § 3 der Anlage 8b wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Grundentgelt

Das monatliche Grundentgelt gemäß § 18 AVR DWBO Anlage Johanniter beträgt für die Entgeltgruppe F ab dem 01.01.2020 1.721,00 Euro, ab dem 01.01.2022 1.734,67 Euro und ab dem 01.07.2022 1.843,60 Euro.

Die sich aus § 22a AVR DWBO Anlage Johanniter ergebende Jahressonderzahlung ist anteilig zu einem Zwölftel im monatlichen Entgelt enthalten.“

- b) § 7 der Anlage 8b wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft und endet am 31.12.2022. Sie verlängert sich jeweils um 4 Jahre, wenn nicht eine Seite des AK Ausschuss Johanniter in der zweiten Hälfte der Laufzeit eine Neuverhandlung verlangt.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

6. Friedenspflicht

Es wird vereinbart, dass für den Zeitraum von der Beschlussfassung bis zum 31.12.2022 keine Anträge, die zur Entgeltverhandlung am 01./02.07.2021 vorgelegen haben, sowie weitere Anträge auf Arbeitsentgeltveränderungen, die bis zum 31.12.2022 wirksam werden, gestellt werden, es sei denn, die beantragten Änderungen berufen sich auf Verordnungen, Gesetze oder höchstgerichtliche Rechtsprechung oder sie werden von beiden Seiten des AK Ausschuss Johanniter gemeinsam eingebracht.

Erläuterungen zu den vorstehenden Beschlüssen erfolgen mit einem gesonderten Rundschreiben.



Alexandra Reimann
Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter



Holger Gringmuth
Stellvertretender Vorsitzender des
AK Ausschuss Johanniter